



Ab dem 1. Semester  
bis zum Examen



Skript  
Grundfall  
Klausurfall

# SCHULDRECHT AT

Verzug und Unmöglichkeit  
Schadensersatz und Rücktritt  
Aufwendungsersatz  
Nebenpflichtverletzung und c.i.c.  
Störung der Geschäftsgrundlage  
Widerruf gem. §§ 355 ff. BGB  
Verbundene Verträge

 **ZUM SHOP**

RA Oliver Soltner

Herr **RA Oliver Soltner** ist Rechtsanwalt und Franchisenehmer des Repetitoriums **JURA INTENSIV** in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz, und Marburg. Er wirkt seit über 20 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Chefredakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. Ferner ist er Autor der Skripten Schuldrecht AT, Crashkurs Zivilrecht und Crashkurs Assex Anwaltsklausur - Zivilrecht aus den **JURA INTENSIV** Skriptenreihen.

#### **Autor**

RA Oliver Soltner

#### **Verlag und Vertrieb**

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Duisburger Straße 95

46535 Dinslaken

info@verlag.jura-intensiv.de

www.verlag.jura-intensiv.de

#### **Druck und Bindung**

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-196-4

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© Mai 2025, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

# VORWORT

Das Skript enthält eine systematische Darstellung des **Allgemeinen Teils des Schuldrechts**. Es beinhaltet die Themen Unmöglichkeit und Verzug, Schadensersatz, Aufwendungsersatz und Rücktritt, Nebenpflichtverletzung und culpa in contrahendo, Störung der Geschäftsgrundlage, Widerruf gem. § 355 ff BGB und verbundene Verträge.

Die Darstellung orientiert sich an den Bedürfnissen von Studierenden ist aber auch für Referendare zur Wiederholung und Vertiefung des materiellen Rechts geeignet. Das Skript wendet sich an Anfänger zur Vorbereitung auf universitäre Klausuren und Examenskandidaten gleichermaßen, indem es zunächst die Grundstrukturen erklärt, um sodann das examensnotwendige Detailwissen zu vermitteln. Didaktisches Ziel dieses Skripts ist es, Klausurwissen und Klausurtechnik zu vermitteln.

Zu diesem Zweck ist das Skript in vier Schritte unterteilt:

**1. Schritt:** Kurze Einführung zu jedem Thema

**2. Schritt:** Prüfungsschema

Den Themengebieten sind Aufbauschemata vorangestellt, welche die Gliederung einer entsprechenden Klausur veranschaulichen. Die inhaltlichen Ausführungen orientieren sich am Prüfungsschema, damit stets deutlich ist, welches Problem an welcher Stelle im Gutachten zu behandeln ist.

**3. Schritt:** Details zu jedem Thema

Systematisch werden die klausurrelevanten Probleme und die gängigen Meinungsstreitigkeiten dargestellt.

**4. Schritt:** Hinweise zur gutachterlichen Falllösung

Alle Fälle sind im Gutachtenstil gelöst. Immer wieder werden Merksätze gebildet, Formulierungsbeispiele gegeben und Klausurhinweise zur Gutachtentechnik erteilt. Marginalien am Rande weisen auf Alternativen hin, ohne den Lesefluss zu stören.

Die Ausführungen sind mit stets anschaulichen Beispielen versehen. Definitionen und Merksätze sind besonders hervorgehoben. Über 1.400 Fußnoten geben vertiefende Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik sind wir besonders dankbar. Sie erreichen uns im Internet unter **[www.verlag.jura-intensiv.de](http://www.verlag.jura-intensiv.de)** und per E-Mail über **[info@verlag.jura-intensiv.de](mailto:info@verlag.jura-intensiv.de)**.

# INHALT

<b>DAS SCHULDVERHÄLTNISS – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE</b>	<b>1</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>4</b>
1. Der Pflichtenkatalog des § 241 BGB	4
2. Gesetzlicher Inhalt der Leistungspflichten	7
3. Inhalt der Nebenpflichten	14
4. Gefahrtragungsregeln	14
5. Schadensersatz im Schuldrecht	17
6. Der Regelungsgehalt der §§ 280 - 283 BGB	21
7. Die Abgrenzung zwischen Schaden und Aufwendung	22
8. Normativer Schaden	22
<b>ANNAHMEVERZUG DES GLÄUBIGERS</b>	<b>24</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>24</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>24</b>
1. Voraussetzungen des Annahmeverzuges gem. §§ 293 ff. BGB	24
Prüfungsschema: Voraussetzungen des Annahmeverzuges gem. §§ 293 ff. BGB	24
2. Rechtsfolgen des Annahmeverzuges	32
<b>DER SCHULDNERVERZUG – ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG</b>	<b>37</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>37</b>
<b>1. GRUNDFALL: „Ein neuer Fernseher“</b>	<b>38</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>40</b>
1. Voraussetzungen des Schuldnerverzuges gem. § 286 BGB	40
Prüfungsschema: Voraussetzungen des Schuldnerverzuges gem. § 286 BGB	40
2. Beendigung des Schuldnerverzuges	73
<b>RECHTSFOLGEN DES SCHULDNERVERZUGES</b>	<b>79</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>79</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>79</b>
1. Verschärfte Haftung	79
2. Verzinsung	79
3. Pauschale	80
4. Verzögerungsschaden gem. §§ 280 I, II, 286 BGB	80
Prüfungsschema: Voraussetzungen des Anspruchs auf Erstattung des Verzögerungsschadens gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB	80

5. Verzugsfolgeschaden §§ 286, 288 IV BGB	92
6. Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 I 1. Fall BGB	92
<b>Prüfungsschema: Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 I 1. Fall BGB</b>	<b>94</b>
7. Das Rücktrittsrecht gem. § 323 I 1. Fall BGB	127
<b>Prüfungsschema: Rücktrittsrecht gem. § 323 I 1. Fall BGB</b>	<b>128</b>
8. Rücktrittsrecht gem. § 323 III BGB	137
9. Das Rücktrittsrecht gem. § 508 BGB	137
10. Kündigungsrechte	138

## **AUFWENDUNGSERSATZ GEM. § 284 BGB** **140**

<b>I. Einleitung</b>	<b>140</b>
<b>2. GRUNDFALL: „Garage“</b>	<b>141</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>144</b>
1. Prüfungsschema	144
<b>Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. § 284 BGB</b>	<b>144</b>
2. Haftungsbegründender Tatbestand eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung	144
3. Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung	148
4. Billigkeit der Aufwendungen	151
5. Nutzlosigkeit der Aufwendungen	153
6. Kausalität	153
7. Keine anderweitige Zweckverfehlung	155
8. Rechtsfolge	158
9. Einwand des § 254 BGB analog	158
10. Einwendungen	159
11. Einreden	159
12. Keine unzulässige Rechtsausübung gem. § 242 BGB	159

## **UNMÖGLICHKEIT** **160**

<b>I. Einleitung</b>	<b>160</b>
<b>3. GRUNDFALL: „Die Uhr“</b>	<b>161</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>163</b>
1. Einwand der nachträglichen Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB im Falle einer Stückschuld	163
<b>Prüfungsschema: Einwand der nachträglichen Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB im Falle einer Stückschuld</b>	<b>163</b>
2. Der Einwand des § 275 I BGB wegen Unmöglichkeit im Falle einer Gattungsschuld gem. § 243 I BGB	185
<b>Prüfungsschema: Einwand der nachträglichen Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB im Falle einer Gattungsschuld</b>	<b>185</b>

3. Die Einwendung aus §§ 311 a I, 275 I BGB	197
<b>Prüfungsschema: Die Einwendung aus §§ 311 a I, 275 I BGB</b>	<b>198</b>
4. Einrede der Unmöglichkeit gem. § 275 II BGB	198
<b>Prüfungsschema: Einrede der Unmöglichkeit gem. § 275 II BGB</b>	<b>201</b>
5. Einrede der Unmöglichkeit gem. § 275 III BGB	206
<b>Prüfungsschema: Einrede der Unmöglichkeit gem. § 275 III BGB</b>	<b>206</b>
6. Einwendung des § 326 I BGB	207
<b>Prüfungsschema: Einwendung des § 326 I BGB</b>	<b>208</b>
7. Abstandnahme vom Vertrag gem. § 326 IV BGB	214
8. Das Rücktrittsrecht gem. §§ 326 V, 323 I BGB	215
9. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit gem. §§ 280 I, III, 283 BGB	215
<b>Prüfungsschema: Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit gem. §§ 280 I, III, 283 BGB</b>	<b>216</b>
10. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit gem. § 311 a II 1 Fall 1 BGB	227
<b>Prüfungsschema: Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit gem. § 311 a II 1 Fall 1 BGB</b>	<b>228</b>
11. Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. §§ 311a II 1 2. Fall, 284 BGB	229
12. Anspruch auf Herausgabe des stellvertretenden commodums gem. § 285 BGB	229
<b>Prüfungsschema: Anspruch auf Herausgabe des stellvertretenden commodums gem. § 285 BGB</b>	<b>229</b>

## **VOM GLÄUBIGER ZU VERTRETENDE UNMÖGLICHKEIT** 236

## **VON SCHULDNER UND GLÄUBIGER ZU VERTRETENDE UNMÖGLICHKEIT** 239

<b>I. Einleitung</b>	<b>239</b>
<b>4. GRUNDFALL: „Carfreitag“</b>	<b>239</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>245</b>
1. Prüfungsschema	
<b>Prüfungsschema am Beispiel des Kaufvertrages</b>	<b>245</b>
2. Einseitig verpflichtende Verträge	245
3. Gegenseitige Verträge	246

<b>DIE SCHLECHTLEISTUNG</b>	<b>257</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>257</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>258</b>
1. Schadensersatzanspruch gem. §§ 280 I, III, 281 I 1 2. Fall BGB	258
2. § 280 I BGB	263
Prüfungsschema: Schadensersatzanspruch gem. § 280 I BGB	263
3. Rücktrittsrecht gem. § 323 I 2. Fall BGB	270
4. Kündigungsrecht gem. § 314 I, II BGB	270
<b>DIE VERLETZUNG VON NEBENPFLICHTEN AUS DEM VERTRAG</b>	<b>274</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>274</b>
<b>5. GRUNDFALL: „Malerarbeiten“</b>	<b>276</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>278</b>
1. Der Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB	278
Prüfungsschema: Der Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB	278
2. Der Anspruch aus §§ 280 I, III, 282 BGB	297
Prüfungsschema: Der Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, III, 282 BGB	298
3. Der Anspruch aus § 284 BGB	299
4. Das Rücktrittsrecht gem. § 324 BGB	300
Prüfungsschema: Das Rücktrittsrecht gem. § 324 BGB	300
<b>CULPA IN CONTRAHENDO (VERSCHULDEN BEI VERTRAGSVERHANDLUNGEN)</b>	<b>303</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>303</b>
<b>6. GRUNDFALL: Teppichrollenfall</b>	<b>303</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung: Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs aus culpa in contrahendo gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB</b>	<b>304</b>
1. Prüfungsschema	
Anspruch aus c.i.c. gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB	304
2. Schuldverhältnis	304
3. Pflichtverletzung gem. § 241 II BGB	312
4. Vertretenmüssen des Schuldners	318
5. Ersatzfähiger und kausaler Schaden	319
6. Einwendungen	321
7. Einreden	322
8. Keine unzulässige Rechtsausübung gem. § 242	322

<b>STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE § 313 BGB</b>	<b>323</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>323</b>
<b>7. GRUNDFALL: Karnevals balkon-Fall</b>	<b>325</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>329</b>
1. Anspruch auf Vertragsanpassung gem. § 313 I BGB	329
Prüfungsschema: Anspruch auf Vertragsanpassung gem. § 313 I BGB	329
2. Rücktrittsrecht	363
3. Kündigungsrecht	365
<b>DER RÜCKTRITT</b>	<b>366</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>366</b>
<b>8. GRUNDFALL: „Göttin“</b>	<b>367</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>371</b>
1. Voraussetzungen des Rücktritts	371
Prüfungsschema: Voraussetzungen des Rücktritts	371
2. Rechtsfolgen des Rücktritts	374
<b>DER WIDERRUF GEM. § 355 BGB</b>	<b>384</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>384</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>387</b>
1. Voraussetzungen des Widerrufs eines Fernabsatzvertrages oder eines AGV gem. § 312g I BGB	389
Prüfungsschema: Voraussetzungen des Widerrufs eines Fernabsatzvertrages oder eines AGV gem. § 312g I BGB	389
<b>9. GRUNDFALL: „Die weiß-schwarze Couch“</b>	<b>411</b>
2. Rechtsfolgen des Widerrufs eines Fernabsatzgeschäftes oder eines AGV	422
3. Voraussetzungen des Widerrufs nach §§ 491 ff. BGB	425
Prüfungsschema: Voraussetzungen des Widerrufs nach §§ 491 ff. BGB	427
4. Rechtsfolgen des Widerrufs nach §§ 491 ff. BGB	434
<b>VERBUNDENE VERTRÄGE</b>	<b>435</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>435</b>
<b>II. Systematik und Vertiefung</b>	<b>436</b>
1. Begriff des verbundenen Vertrages	436
2. Widerruf verbundener Verträge	437
3. Rückforderungsdurchgriff gem. § 358 IV 5 BGB	440
4. Einwendungsdurchgriff	446
Prüfungsschema: Voraussetzungen des Einwendungsdurchgriffs gem. § 359 BGB	447
5. Rückabwicklung des verbundenen Vertrages außerhalb des Widerrufs	450

# VERBUNDENE VERTRÄGE

## I. EINLEITUNG

Aus Verkäufersicht weisen **Teilzahlungsgeschäfte** Risiken auf. Wer freiwillig eine Vorleistung erbringt, wählt eine schlechte Position, wenn man die Angelegenheit aus strategischen Gesichtspunkten betrachtet. Wer vorleistet, übernimmt ohne Not das Insolvenzrisiko des Leistungsempfängers und trägt freiwillig alle Rückholrisiken. Sicherlich lässt sich gegen diesen Gedanken einwenden, der Vorleistende könne sich zur Abwendung solcher Gefahren dingliche oder persönliche Sicherheiten gewähren lassen.

**528** Risiken des Teilzahlungsgeschäfts

**BEISPIEL:** Der vorleistende Verkäufer kann sich beim Teilzahlungsgeschäft einen Eigentumsvorbehalt einräumen lassen. Leistet der Käufer nicht pünktlich seine Raten, kann der Verkäufer unter den Voraussetzungen der §§ 449 II, 323 I BGB zurücktreten. Im Falle eines Verbraucherteilzahlungsgeschäftes gem. § 506 BGB sind die §§ 508, 498 BGB zusätzlich zu beachten. § 107 II InsO stärkt im Falle der Insolvenz des Vorbehaltskäufers die Rechte des Vorbehaltsverkäufers.

Jedoch drohen dem Verkäufer nicht nur die beschriebenen Insolvenzrisiken. Auch bei rechtlichen Auseinandersetzungen um Sach- oder Rechtsmängel sitzt der Käufer bei Teilzahlungsgeschäften wirtschaftlich am längeren Hebel. Er kann sich bequem auf die Einrede des § 320 BGB berufen und seiner Ratenzahlungspflicht seinen Nacherfüllungsanspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB entgegenhalten. Solche Blockadepositionen können in der Praxis je nach Intensität und Umfang des Geschäfts ein lästiges Ärgernis sein, fallweise können sie die wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Einrede des § 320 BGB

Es ist nicht statistisch erfasst, wie häufig Teilzahlungsgeschäfte i.S.d. § 506 BGB in der Praxis wirklich vorkommen, man mag aber an ihrer Verbreitung aus ebendiesen Gründen zweifeln. In der heutigen Praxis dominiert das **drittfinanzierte Geschäft**. Bei diesem finanziert eine Bank den Kaufpreis, bzw. die entgeltliche Gegenleistung, wodurch der Unternehmer den o.g. Gefahren nicht mehr ausgesetzt ist, weil er das Geld sofort erhält. Diese Praxis ist das Ergebnis einer langen Entwicklung.

Finanzierung durch Dritte

Historisch war das Teilzahlungsgeschäft, bei der der Käufer die Ware sofort erhält, aber den Kaufpreis in Raten entrichtet, im **Abzahlungsgesetz** von 16.05.1894 geregelt.

Abzahlungsgesetz

Nach dem ersten Weltkrieg entwickelte sich infolge der Inflation von 1923 und ihrer Folgen circa ab dem Jahr 1925 der **drittfinanzierte Abzahlungskauf** in verschiedenen Formen. Bei einer dieser Formen waren der der Finanzierung dienende Kreditvertrag und der Kaufvertrag so stark aufeinander abgestimmt, dass der eine Vertrag nicht ohne den anderen geschlossen worden wäre. Aus Sicht des Käufers stellten sich beide Geschäfte als wirtschaftliche Einheit dar, weshalb man sie **verhüllte Abzahlungsgeschäfte** nannte und analog § 6 AbzG behandelte.<sup>1449</sup> Die umfassend dokumentierte richterliche Rechtsfortbildung deutet an, dass der Gesetzgeber des Kaiserreichs die Entwicklungen der Finanzwirtschaft und die wirtschaftliche Bedeutung nicht hatte vorher sehen können.

Verhüllte Abzahlungsgeschäfte

Verbraucher-  
kreditgesetz

Mit dem Verbraucherkreditgesetz trat am 01.01.1991 ein für die damalige Zeit modernes Gesetz in Kraft, das auch die unten näher beschriebenen Instrumente des **Einwendungsdurchgriffs** und **Rückforderungsdurchgriffs** in § 9 VerbrKrG bereits kannte.

Verbundene  
Verträge im BGB

Mit dem Inkrafttreten des SMG haben die verbundenen Verträge ihre Heimat in §§ 358 ff. BGB gefunden. Wegen ihrer Komplexität stellen sie nicht nur für angehende, sondern auch für examinierte Juristen eine besondere Herausforderung dar. Die folgenden Ausführungen behandeln die besonders klausurrelevanten Gebiete dieser Rechtsmaterie.

## II. SYSTEMATIK UND VERTIEFUNG

### 1. Begriff des verbundenen Vertrages

- 529** Der verbundene Vertrag ist in § 358 III BGB legal definiert. Begrifflich setzt er einen Finanzierungszusammenhang und eine wirtschaftliche Einheit der Verträge voraus.<sup>1450</sup>

#### a) Finanzierungszusammenhang

- 530** Der Finanzierungszusammenhang erfordert einen engen Zusammenhang des finanzierten Vertrages mit dem Darlehensvertrag. Das Darlehen muss mindestens teilweise der Finanzierung des anderen Vertrages dienen.

**BEISPIEL:** Verbraucher V kauft einen PKW bei Unternehmer U und nimmt zur Finanzierung des Kaufvertrages einen Kredit bei der Bank B auf.

Es kommt nicht darauf an, ob der Darlehensgeber den Kredit direkt an den Unternehmer auszahlt oder dem Verbraucher die Darlehensvaluta auszahlt, damit dieser es an den Unternehmer weitergibt.<sup>1451</sup>

**BEISPIEL** V weist B an, die Darlehensvaluta direkt an U auszusahlen.

#### b) Wirtschaftliche Einheit

- 531** Zunächst enthält § 358 III 2 BGB eine **unwiderlegbare Vermutung** für die wirtschaftliche Einheit. Danach liegt eine wirtschaftliche Einheit vor, wenn der Unternehmer entweder selbst die Finanzierung leistet oder, wenn der Unternehmer und der Darlehensgeber arbeitsteilig zusammenwirken.

**BEISPIEL:** Verbraucher K kauft ein Auto in der Niederlassung des Automobilherstellers A. Der Automobilverkäufer U greift in die Schublade seines Schreibtisches und entnimmt dieser ein Formular der A-Bank zur Autofinanzierung. Gemeinsam füllen K und U das Darlehensantragsformular aus, reichen es bei der A-Bank ein, die daraufhin den Kredit bewilligt. Die Darlehenssumme wird direkt an die Niederlassung, des Verkäufers U des Autos, ausgezahlt.

<sup>1450</sup> Grüneberg/Grüneberg, BGB, § 358 Rn 10

<sup>1451</sup> Grüneberg/Grüneberg, BGB, § 358 Rn 10

Finanzierungs-  
zusammenhang

Unwiderlegbare  
Vermutung

Jenseits dieser Vermutungsregelung liegt ein verbundener Vertrag i.S.d. § 358 III 1 BGB vor, wenn über ein **Zweck-Mittel-Verhältnis** hinaus beide Verträge derart miteinander verbunden sind, dass der eine Vertrag nicht ohne den anderen geschlossen worden wäre.<sup>1452</sup> Als Indiz kann die Zweckbindung des Darlehens zur Finanzierung eines bestimmten Geschäfts, durch die dem Darlehensnehmer die freie Verfügbarkeit über die Darlehensvaluta genommen wird, dienen. Weitere Indizien sind der zeitgleiche Abschluss beider Verträge, das Verwenden einheitlicher Formulare mit konkreten wechselseitigen Hinweisen auf den jeweils anderen Vertrag.

Indizien für die wirtschaftliche Einheit

**BEISPIEL:** Als Indiz gilt auch die Einschaltung derselben Vertriebsorganisation durch Darlehensgeber und Unternehmer sowie das Abhängigmachen des Wirksamwerdens des Erwerbsvertrags vom Zustandekommen des Finanzierungsvertrags mit einer vom Unternehmer vorgegebenen Bank.<sup>1453</sup>

### MERKSATZ

Der **verbundene Vertrag** ist in § 358 III BGB legal definiert. Satz 2 enthält eine unwiderlegbare Vermutung.

## 2. Widerruf verbundener Verträge

Verbundene Verträge können auf zwei Arten durch Widerruf gem. § 355 BGB **532** beendet werden.

Widerruf des Liefervertrages, § 358 I BGB

§ 358 I BGB regelt den **Widerruf des Liefervertrages** zwischen Verbraucher und Unternehmer, der mit dem Darlehen finanziert wurde. Zum Widerruf dieses Vertrages benötigt der Verbraucher ein Widerrufsrecht.

**BEISPIEL:** Dies kann z.B. § 312g I BGB sein.

Widerruft der Verbraucher diesen Vertrag, ist er an den mit dem Vertrag verbundenen Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.

### KLAUSURHINWEIS

Früher musste der Unternehmer gem. § 358 V BGB a.F. den Verbraucher über diese Rechtsfolge belehren. Unterließ er dies, war die Belehrung mangelhaft. So findet man es noch in älteren Lehrbüchern und Aufsätzen dargestellt. Nunmehr gilt diese Belehrungspflicht gem. Art. 247 § 12 I 2 Nr. 2b EGBGB nur noch für den Unternehmer, der ein Verbraucherdarlehen gewährt, weil die VRRl dies nicht mehr allgemein fordert. Der Unternehmer, der die finanzierte Leistung gewährt, muss auf diese Rechtsfolge folglich nicht mehr hinweisen.

Art. 247 § 12 I 2 Nr. 2b EGBGB

§ 358 II 1, 1. Fall BGB regelt den Widerruf des Darlehensvertrags, der zur Finanzierung des Liefervertrages abgeschlossen wurde. Bei diesem Darlehensvertrag muss es sich um einen Verbraucherdarlehensvertrag handeln.<sup>1454</sup> Welchen Inhalt der finanzierte

Widerruf des Darlehensvertrages, § 358 II BGB

<sup>1452</sup> BGH, Urteil vom 15.12.2009 - XI ZR 45/09 Rn 30

<sup>1453</sup> BGH, Urteil vom 18.12.2007 - XI ZR 324/06 Rn 26

<sup>1454</sup> Palandt-Grüneberg, BGB,

Vertrag hat, ist grundsätzlich unerheblich.<sup>1455</sup> Widerruft der Verbraucher den Darlehensvertrag, ist er auch an den Liefervertrag nicht mehr gebunden. Gem. § 358 II 1, 2. Fall BGB ist der Verbraucher, der einen unentgeltlichen Darlehensvertrag gem. §§ 514 II, 495 BGB widerruft, ebenfalls nicht mehr an den finanzierten Vertrag gebunden.

### KLAUSURHINWEIS

Die Widerrufsbelehrung muss im Falle des § 358 II 1, 1. Fall BGB zusätzlich zu den in Art. 247 § 6 EGBGB genannten Anforderungen den Hinweis auf die Rechtsfolge gem. Art. 247 § 12 I 2 Nr. 2b EGBGB enthalten.

- 533 BEISPIEL („Mobilfunk-Fall“):** Verbraucher V betritt das Ladenlokal des Mobilfunkanbieters U. Dort fällt ihm in der Warenauslage das neueste Smartphone des Herstellers A auf. Der Neupreis beträgt 900,- €. V, der bisher nur billige Smartphones mit Prepaid-Karten betrieben hat, ist fasziniert. Weil er aus beruflichen Gründen morgens und abends je eine Stunde mit dem Zug unterwegs ist, würde er gerne in dieser Zeit im Internet surfen. Kurzerhand schließt er im Geschäftslokal einen Mobilfunkvertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten ab. Er bezahlt 1,- € für das Smartphone und monatlich 40,- € für eine Allnet-Flatrate mit 5 Gigabyte schnellem Datenvolumen. Hinzu kommt die Benutzungsgebühr für das Smartphone von 40,- € monatlich, das er nach 24 Monaten für die Einmalzahlung von weiteren 100,- € erwerben kann. Eine Widerrufsbelehrung erhält er nicht. Zunächst ärgert sich V über Fehlfunktionen, die U mit Hinweis auf die fehlende technische Kompetenz des V zurückweist. Als V am Wochenende zum Medenspiel erscheint, klärt ihn ein Mannschaftskamerad aus der Tennismannschaft darüber auf, dass er viel zu viel Geld bezahle und den Vertrag widerrufen dürfe. Nachdem U den Widerruf empfangen hat, stellt er sich gegenüber V auf den Standpunkt, diesem stünde kein Widerrufsrecht zu, weil der Vertrag im Ladenlokal zustande gekommen sei. Hat V ein Widerrufsrecht?

Ein Widerrufsrecht gem. § 312g BGB scheitert daran, dass der Vertrag nicht außerhalb des Geschäftsraums gem. § 312b BGB oder per Fernabsatz gem. § 312c BGB zustande gekommen ist.

In Betracht kommt aber ein Widerrufsrecht aus §§ 491, 495, 506 BGB. Der Mobilfunkvertrag könnte ein Dienstleistungsvertrag sein, der eine **sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe** gem. § 506 I BGB enthält. Weil V Verbraucher gem. § 13 BGB und U Unternehmer gem. § 14 BGB ist, liegen die persönlichen Anforderungen vor. Dann muss der Mobilfunkvertrag eine Finanzierungshilfe sein. Die Vermutung des § 506 II BGB würde eine Pflicht des V zum Erwerb des Smartphones nach Laufzeitende erfordern. Hier besteht aber nur die Option zum Erwerb für 100,- €, hingegen keine Pflicht zum Erwerb. Fraglich ist, ob eine Finanzierungshilfe vorliegt.

<sup>1455</sup> MünchKomm-Habersack, BGB, § 358 Rn 14

## DEFINITION

Unter **Finanzierungshilfe** versteht man die zeitweilige Überlassung von Kaufkraft an den Verbraucher in einer nicht als Darlehen oder Zahlungsaufschub zu qualifizierenden Form zur vorgezogenen Verwendung künftigen Einkommens für konsumtive oder investive Zwecke.<sup>1456</sup>

Finanzierungshilfe

Hier musste V den regulären Kaufpreis für das Mobiltelefon nicht zahlen, denn zum Preise von 1,- € kann regulär kein Handy erworben werden. Auch der Ablösepreis von 100,- € nach 24 Monaten liegt regelmäßig unter dem Marktwert zu diesem Zeitpunkt, wie ein Blick in den Zweitmarkt für gebrauchte Smartphones im Internet schnell aufzeigt. Der reguläre Kaufpreis wird mit 900,- € angegeben. Deshalb konnte V seine unangetastete Kaufkraft, die er sonst hätte aufwenden müssen, anderweitig einsetzen. Ferner muss es sich um eine entgeltliche Finanzierungshilfe gehandelt haben.

Mobilfunkanbieter berücksichtigen die Kosten ihres vorzeitigen Kapitalabflusses aufgrund der Anschaffung der Smartphones durch Finanzierung des Restkaufpreises nach allgemeiner Lebenserfahrung in ihrer Gebührenkalkulation.<sup>1457</sup> Weil dies auch bei U der Fall ist, ist deshalb auch von einer **Entgeltlichkeit** der Finanzierungshilfe auszugehen.

Entgeltlichkeit

Damit finanziert der Mobilfunkvertrag den Kaufvertrag und liegt eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe vor.

Als Ausschlussgründe ist § 506 IV, 491 II Nr. 1 BGB zu beachten. Jedoch übersteigt die Subvention die Bagatellsumme von 200,- € erheblich.

Bagatellsumme

Folglich ist der Widerruf hier wirksam. Gem. § 358 II BGB erfasst er auch den verbundenen Vertrag über das Smartphone. Deshalb ist hier sowohl der Mobilfunkvertrag, als auch der subventionierte Kaufvertrag unwirksam.

## KLAUSURHINWEIS

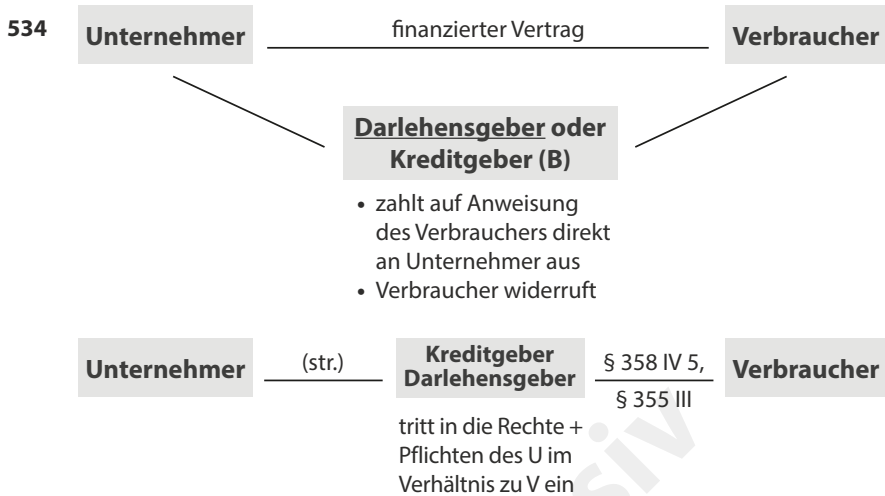
Aktuell werden in der Praxis die Verträge über das Smartphone nicht mehr als Kaufverträge, sondern als Mietverträge deklariert, an deren Ende die Chance des Kunden steht, das Gerät für einen Preis zu erwerben, der zwischen 50,- und 100,- € liegt. Ein Blick auf die Preisdifferenz und den Marktwert dieser Geräte am Ende der Laufzeit offenbart, dass sich solche Fälle vom oben dargestellten Mobilfunkfall<sup>1458</sup> nicht unterscheiden. Im Übrigen sollte stets das Umgehungsverbot gem. § 512 BGB beachtet werden.

<sup>1456</sup> AG Dortmund, Urteil vom 13.10.2010 - 417 C 3787/10; LG Lüneburg, Hinweisbeschluss vom 13.01.2011 - 2 S 86/10

<sup>1457</sup> Limbach, NJW 2011, 3770, 3771

<sup>1458</sup> Siehe Randnummer 532

### 3. Rückforderungsdurchgriff gem. § 358 IV 5 BGB



Wenn einer der beiden verbundenen Verträge widerrufen wurde, müssen wegen der Wirkungen der § 358 I BGB und § 358 II BGB beide Verträge rückabgewickelt werden. Dies gilt gem. § 515 BGB auch für **unentgeltliche Darlehensverträge**.

Diese **Rückabwicklung** ist in § 358 IV BGB geregelt. Im Regelfall in der Praxis ist dem Unternehmer zur Zeit des Widerrufs die Darlehensvaluta bereits zugeflossen. Dies hängt häufig damit zusammen, dass Finanzierungen von Konsumgütern so sehr zum Alltag geworden sind, dass Hersteller Banken gegründet haben, die die Finanzierung der Kaufverträge übernehmen. Einerseits fördert dies den Absatz der Ware, andererseits verdient man an der Finanzierung und verlängert auf diesem Wege die Wertschöpfungskette.

**BEISPIEL:** Der Autohersteller A betreibt die A-Bank, die als eigenständiges Unternehmen Kredite an Kunden zum Erwerb von Autos der Marke A in den Niederlassungen der A gewährt.

Ist dem Unternehmer die Darlehensvaluta zurzeit des Widerrufs bereits zugeflossen, gelten die Regeln des Rückforderungsdurchgriffs gem. § 358 IV 5 BGB. Dieser Rechtsnorm zufolge tritt der Kreditgeber nach dem Widerruf in die Rechte und Pflichten des Unternehmers ein. Dadurch entstehen **zwei Rückabwicklungsverhältnisse**.

## aa) Rückabwicklungsverhältnis zwischen Verbraucher und Kreditgeber

**BEISPIEL:** „Finanzierter Autokauf-Fall“: Unternehmer U hat Verbraucher V ein gebrauchtes Auto für 5.750 € verkauft. V zahlt an U 1.500 € an. Den restlichen Kaufpreis finanziert V durch die Bank B. Den Kreditvertrag zwischen B und V hat U zustande gebracht, weil er die Finanzierung durch ein von B ausgehändigtes Formular im Namen des V beantragt hat. Dieses Formular leitete er an B weiter, die einen Kredit über die Darlehenssumme von 4.250 € bewilligte. Auf Anweisung des V zahlte B das Geld direkt an U aus. V widerruft innerhalb der Frist den Darlehensvertrag, nachdem er eine Rate bezahlt hat.

535

Weil die Kreditsumme hier dem Unternehmer zugeflossen ist, gilt für die Rückabwicklung § 358 IV 5 BGB.

Der Verbraucher V erhält gem. §§ 358 IV 5, 355 III BGB seine an U gezahlte Anzahlung in Höhe von 1.500 € von B zurück, weil B in die Pflichten des U eintritt. Ferner erhält er gem. § 355 III BGB die an B gezahlte Rate zurück.

Ansprüche des Verbrauchers gegen den Darlehensgeber

Jedoch hat V keinen Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta gegen U, um die Geldsumme an B auszahlen zu müssen. Auch hat B keinen Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta gegen V. Dies hat folgende Gründe:

§ 358 IV 5 BGB soll eine Rückabwicklung über das Dreieck verhindern. Denn bei einer solchen hätte der Verbraucher zwei Rückabwicklungsschuldverhältnisse zu bedienen und würde die Insolvenzrisiken sowohl des Unternehmers, als auch des Kreditgebers tragen. Aus diesem Grunde soll sich der Verbraucher ausschließlich mit dem Kreditgeber austauschen müssen. Den Teil des Nettokreditbetrags, der an den Unternehmer geflossen ist, muss der Verbraucher nicht an den Darlehensgeber zurückzahlen. Dies deshalb nicht, weil es durch den Eintritt des Darlehensgebers in die Rechte und Pflichten des Unternehmers insoweit zu einer **rechtlichen Konsumtion bzw. Konfusion** kommt. Das bedeutet auch, dass der Verbraucher und Darlehensnehmer vom Darlehensgeber nur die Auskehrung solcher Beträge verlangen kann, die von ihm direkt und aus eigenem Vermögen an den Unternehmer geflossen sind. § 358 IV 5 BGB bewirkt also, dass der Anspruch des Verbrauchers auf Rückzahlung der an den Unternehmer geflossenen Leistung und der des Kreditgebers auf Rückzahlung des vollen Darlehens **kraft Gesetzes „verrechnet“** werden.<sup>1459</sup>

Sinn und Zweck des § 358 IV 5 BGB

Der Darlehensgeber kann gem. §§ 358 IV 5, 355 III BGB vom Verbraucher die Leistung verlangen, die dieser vom Unternehmer erhalten hat. Folglich muss V das Auto nicht an U, sondern an die Bank übereignen.

Wertersatz beim  
Widerruf des  
Darlehens

**BEISPIEL** („Finanzierter Autokauf-Fall“, Variante 1): V hat das Auto bei U im stationären Handel gekauft, jedoch vor dem Widerruf in der Zwischenzeit durch Betrieb des Kfz beschädigt. Der Wertverlust beträgt 500,- €. V wurde von U und von B über sein Widerrufsrecht, seine Wertersatzpflicht im Falle seines Widerrufs aus § 357a I BGB und vollumfänglich gem. Art 246a § 1 II 1 Nr. 1 EGBGB belehrt.

Wörtliche  
Auslegung des  
§ 357 VII BGB

Hier könnte B von V Wertersatz in Höhe von 500,- € fordern, wenn § 357a I BGB über §§ 358 IV 1, 355 BGB zur Anwendung käme.  
Vom Wortlaut her gilt § 357a I BGB nur für den Fall des Widerrufs wegen eines AGV oder eines Fernabsatzvertrages. Diese liegen hier nicht vor

Unabhängig von  
der Vertriebsform

**536** Handelt es sich beim verbundenen Vertrag um die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, finden die Vorschriften des § 357 BGB auch dann Anwendung, wenn es sich beim verbundenen Vertrag nicht um einen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag handelt. Dies ergibt sich schon aus § 358 IV 1 BGB, wo es „unabhängig von der Vertriebsform“ heißt.<sup>1460</sup> Deshalb sind nach § 358 IV 1 BGB auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrages unabhängig von der Vertriebsform § 355 III BGB und, je nach Art des verbundenen Vertrages die §§ 357 - 357c BGB entsprechend anzuwenden. Danach gelten für alle Verträge – „unabhängig von der Vertriebsform“ – § 355 III BGB und ergänzend die Vorschriften entsprechend, die nach der „Art des verbundenen Vertrags“ hypothetisch anwendbar wären, wenn dieser selbst widerrufen werden wäre, ohne dass es darauf ankommt, ob insoweit ein Widerrufsrecht bestanden hat.<sup>1461</sup> Neben § 355 III BGB kommt folglich auf § 357a I BGB zur Anwendung. Indem V vollumfänglich belehrt wurde und die Wertminderung durch den Betrieb des Kfz, der über einen Test hinausging, eintrat, muss V Wertersatz zahlen.

Teleologische  
Auslegung

Dieses Ergebnis lässt sich auch mit einem teleologischen Argument stützen. Der redlich belehrende Unternehmer würde ohne Wertersatz bleiben und demjenigen gleichgestellt sein, der den Verbraucher nicht redlich belehrt hat.

**537 BEISPIEL** (Finanzierter Autokauf-Fall, Variante 2): Wie im Grundfall, in Variante 1, jedoch wurde V nicht nach Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 EGBGB belehrt. Was ändert sich?

Nichts, denn die lediglich entsprechende Anwendung des § 357a I BGB führt im Falle des Verbunds eines Darlehensvertrags mit einem im stationären Handel geschlossenen Kaufvertrag nicht dazu, dass die Wertersatzpflicht des Darlehensnehmers nur dann besteht, wenn der Darlehensgeber den Darlehensnehmer nach Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 EGBGB unterrichtet hat. Es genügt die Belehrung über die mögliche Wertersatzpflicht.<sup>1462</sup> Dies folgt schon aus Verbraucherschutzgesichtspunkten, denn wer im stationären Handel kauft, benötigt keine Informationen zu einem Fernabsatzgeschäft oder einem AGV-Vertrag, würde durch eine nicht auf den stationären Handel zugeschnittene Widerrufsinformation mehr verunsichert als aufgeklärt.

<sup>1460</sup> Leier, *VuR* 2013, 457, 463

<sup>1461</sup> BGH, RA 02/2021, 57, 60, Urteil vom 10.11.2020, XI ZR 426/19

<sup>1462</sup> BGH, RA 02/2021, 57, 60, Urteil vom 10.11.2020, XI ZR 426/19

**MERKSATZ**

Erklärt der Verbraucher beim verbundenen Vertrag den Widerruf, finden neben § 355 III BGB je nach Art des verbundenen Vertrages unabhängig von der Vertriebsform die §§ 357 - 357c BGB entsprechende Anwendung. Wurde der finanzierte, verbundene Vertrag im stationären Handel geschlossen, genügt es den Anforderungen des § 357a I Nr. 2 BGB, wenn der Unternehmer den Verbraucher auf die mögliche Wertersatzpflicht hingewiesen hat.

Beachtenswert ist bei der Rückabwicklung auch die Einrede des Zurückbehaltungsrechts der den verbundenen Vertrag finanzierenden Bank gem. §§ 358 IV 1, 357 IV BGB. **538**

**BEISPIEL:** Finanzierter Autokauf-Fall, Variante 3: Im Ausgangsfall erklärt V zunächst berechtigt den Widerruf, veräußert das Fahrzeug an einen Dritten und verlangt anschließend von B die Rückzahlung der an U geleisteten Anzahlung und der an B geleisteten Rate. B ist nur bereit, Zug um Zug gegen Übereignung des Autos zu leisten.

B hat Recht. Bei einem im stationären Handel geschlossenen verbundenen Vertrag, bei dem der Verbraucher den Darlehensvertrag widerrufen hat, findet über § 358 IV 1 BGB auch das Zurückbehaltungsrecht des § 357 IV 1 BGB entsprechende Anwendung. Dieses entfällt nicht, wenn der Darlehensnehmer das Fahrzeug an einen weder am Darlehensvertrag noch am verbundenen Kaufvertrag beteiligten Dritten veräußert hat.<sup>1463</sup>

**JEDOCH** gilt dies nicht ohne Ausnahme. Beispiel: In der Variante 3 veräußert V das Auto an den Händler U zurück.

Nach Ansicht des BGH kommt es in einem solchen Fall darauf an, ob die konkreten Umstände des Einzelfalles den Schluss zulassen, der Darlehensgeber dem zugestimmt hat.<sup>1464</sup>

**BEISPIEL:** Dies kann ausdrücklich geschehen oder durch konkludentes Verhalten des Darlehensgebers., z.B. durch Freigabe des Fahrzeugs aus einer Sicherungsübereignung an den Händler.

**MERKSATZ**

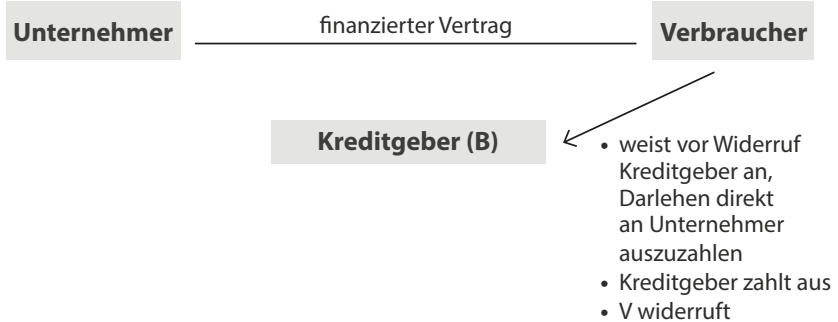
Widerruft bei einem im stationären Handel geschlossenen verbundenen Vertrag der Verbraucher den Darlehensvertrag, findet über § 358 IV 1 BGB der § 357 IV 1 BGB entsprechende Anwendung. Das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers erlischt nicht dadurch, dass der Verbraucher den Gegenstand an einen nicht beteiligten Dritten veräußert. Das Erlöschen des Zurückbehaltungsrechts tritt aber ausnahmsweise dann ein, wenn der Verbraucher den Gegenstand an den Unternehmer veräußert und der Darlehensgeber dies genehmigt.

<sup>1463</sup> BGH, RA 05/2023, 230, Urteil vom 14.02.2023, XI ZR 152/22

<sup>1464</sup> BGH, RA 06/2023, 287, Urteil vom 14.02.2023, XI ZR 537/21

## bb) Rückabwicklungsverhältnis zwischen Kreditgeber und Unternehmer

539



Im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt wurden die Ansprüche, welche der Unternehmer und der Kreditgeber wechselseitig gegeneinander haben, nachdem der Verbraucher widerrufen hat.

**BEISPIEL:** im obigen Fall<sup>1465</sup> begehrt U von B die Übereignung des PKW, bzw. die 500,- € Wertersatz.

Sofern eine ausdrückliche vertragliche Absprache zwischen Unternehmer und Darlehensgeber für diesen Fall vorliegt, kann auf diese zurückgegriffen werden.<sup>1466</sup> Dies kann ein Rahmenvertrag sein, der allerdings für die Annahme eines verbundenen Vertrages nicht erforderlich ist.<sup>1467</sup>

### KLAUSURHINWEIS

Es besteht Einigkeit, dass dieser **Rahmenvertrag** als vertragliche Regelung allen anderen Konfliktlösungen vorgeht. Auf diesen Rahmenvertrag sollte man in Klausuren allerdings nur eingehen, wenn ein solcher im Sachverhalt zumindest angedeutet ist.

**540** Umstritten ist die **Konfliktlösung**, wenn ein solcher Rahmenvertrag fehlt. Für den Fall der Formnichtigkeit hatte der BGH einen Anspruch aus § 812 I 1 2. Fall BGB vorgeschlagen.<sup>1468</sup> Diese Rückabwicklungsidee weitete der BGH später auch

<sup>1465</sup> Siehe Randnummer 534

<sup>1466</sup> Grüneberg/Grüneberg, BGB, § 358 Rn 21; Erman-Koch, BGB, § 358 Rn 33

<sup>1467</sup> MünchKomm-Habersack, BGB, § 358 Rn 88 (8. Auflage), § 359 Rn 79 (8. Auflage)

<sup>1468</sup> BGH, Urteil vom 26.03.2019 – XI ZR 228/17; Urteil vom 06.12.1979 – III ZR 46/78

auf die Fälle des Widerrufs eines verbundenen Vertrages aus.<sup>1469</sup> Auch wenn diese Entscheidungen in nahezu jeder juristischen Abhandlung stehen, wirft die in ihr vorgeschlagene Konfliktlösung mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt.

Zunächst einmal ist die Annahme dieses **Direktkondiktionsanspruchs** schon deshalb zweifelhaft, weil nach allgemeiner Auffassung der Widerruf nicht zur Nichtigkeit der verbundenen Verträge führt, sondern diese nur in ein Rückabwicklungsverhältnis umwandelt. Es fehlt folglich kein Rechtsgrund zum Behalten dürfen. Allenfalls dann, wenn man die Anweisungen des Verbrauchers als Rechtsgrund ansähe und diese aufgrund des Widerrufs für nichtig halten würde, ließe sich die Überlegung des BGH rechtfertigen. Dem steht aber die in § 790 BGB normierte zeitliche Grenze entgegen. Danach ist ein Widerruf nach Auszahlung der Valuta rechtlich gar nicht möglich. Der Widerruf der Anweisung geht nach dieser zeitlichen Grenze ins Leere. Dies hat für die von § 358 IV 5 BGB erfassten Fälle zur Folge, dass eine Durchgriffskondition gem. § 812 I 1 2. Fall BGB des Darlehensgebers gegen den Unternehmer auf Grund der im Zeitpunkt der Auszahlung nicht widerrufenen und damit wirksamen Anweisung ausscheidet.<sup>1470</sup>

Kritik an der  
Annahme einer  
Direktkondition

Es ist deshalb vorgeschlagen worden, eine vom Gesetzgeber ungeplante Regelungslücke anzunehmen und für den Fall einer abwesenden vertraglichen Abrede zwischen Unternehmer und Kreditgeber diese Lücke analog § 358 IV 5 BGB zu schließen.<sup>1471</sup>

a.A.: § 358 IV 5  
BGB analog

**BEISPIEL:** Im obigen Fall<sup>1472</sup> hätte U analog § 358 IV 5 BGB einen Anspruch auf Übereignung des von V erhaltenen PKW.

Entscheidend gegen die Annahme eines Anspruchs aus § 812 I 1 2. Fall 2 BGB spricht, dass der Darlehensgeber den Gegenstand (hier: den PKW) im Zuge der Rückabwicklung gem. § 358 IV 5 BGB durch eine bewusste und zweckgerichtete Leistung des Verbrauchers erlangt und damit eben gerade nicht in sonstiger Weise auf Kosten des Unternehmers. Wegen dieses **Vorrangs der Leistungsbeziehung** scheidet § 812 I 1, Fall 2 BGB als Anspruchsgrundlage aus.

Streitentscheid

Vorzugswürdig ist daher die Konfliktlösung analog § 358 IV 5 BGB.  
 Jedoch hat der BGH seine Rechtsprechung erneut bestätigt.

**541**

1469 BGH, Urteil vom 17.09.1996 - XI ZR 164/94

1470 MünchKomm-Habersack, BGB, § 358 Rn 88 (8.Auflage)

1471 MünchKomm-Habersack, BGB, § 358 Rn 89 (8.Auflage)

1472 Siehe Randnummer 534

**BEISPIEL:** Versicherungsnehmerfall: Versicherungsnehmer N schloss bei der Versicherung (V) eine kapitalbildende Lebensversicherung ab. Zur Finanzierung nahm er ein Darlehen bei der Bank (B) auf. V hatte ihm die B empfohlen und beim Vertragsschluss zwischen B und N mitgewirkt. Auf Anweisung des N überwies V die zur Finanzierung bestimmte Summe an B. Dann widerrief N den verbundenen Vertrag. B erstattete (nach Beilegung des Streites im Vergleichswege) dem N alle bis dahin gezahlten Prämien. B verlangt von V die Rückzahlung des Darlehensbetrages. empfohlen und beim Vertragsabschluss geholfen und den Darlehensantrag an B versendet.

Auch hier sah der BGH einen Anspruch auf Rückzahlung aus § 812 I 1 2. Fall BGB und begründete dies wie folgt: V sei wegen der Anordnung des § 358 IV 5 BGB von der Pflicht zur Erstattung der Prämien aus § 355 III BGB gegenüber N befreit worden, was das erlangte Etwas sei, dies auch auf Kosten der B in sonstiger Weise, weil das Gesetz in § 358 IV 5 BGB auf eine Rückabwicklung entlang der Leistungsbeziehungen verzichte. Für die Befreiung bestünde auch kein Rechtsgrund, weshalb ein Anspruch aus § 812 I 1 2. Fall BGB zu bejahen sei. Aus diesem Grunde bestünde auch keine Regelungslücke für eine analoge Anwendung des § 358 IV BGB und – ohne Begründung durch den BGH – auch keine vergleichbare Interessenlage für eine Analogie.<sup>1473</sup> Weder die Annahme der Durchgriffskondition noch die damit verbundene Ablehnung der Analogie überzeugt. Unter Rechtsgrund versteht man den materiellrechtlichen Grund zum Behaltendürfen des erlangten Etwas. Die Befreiung von der Verbindlichkeit aus § 355 III BGB ordnet hier das Gesetz selbst an, nämlich § 358 IV 5 BGB. Das Gesetz ist somit der materiellrechtliche Grund. Die Befreiung erfolgt also mit Rechtsgrund, weshalb ein Anspruch aus § 812 I 1 2. Fall BGB ausscheidet.<sup>1474</sup>

### MERKSATZ

Hat der Unternehmer zurzeit des Widerrufs des Verbrauchers auf dessen Anweisung die Darlehensvaluta bereits erhalten, richtet sich die Rückabwicklung im Verhältnis zwischen dem Verbraucher und dem Darlehensgeber nach § 358 IV 5 BGB. Im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Unternehmer gelten die zwischen ihnen getroffenen vertraglichen Abreden vorrangig.<sup>1475</sup> Bei deren Abwesenheit wird die Regelungslücke analog § 358 IV 5 BGB geschlossen.

#### 4. Einwendungsdurchgriff

**542** Wie oben beschrieben, bestehen beim Teilzahlungsgeschäft Risiken für den Darlehensgeber, die er mit der Drittfinanzierung umgehen kann. Anders als beim Teilzahlungsgeschäft kann der Verbraucher im Falle der Drittfinanzierung bei Mängeln der gelieferten Sache dem Verkäufer gegenüber nicht mit der Einstellung der Ratenzahlung drohen, weil dieser sein Geld bereits erhalten hat. Der Darlehensgeber, der das Geld an den Unternehmer ausgezahlt hat, wird den Verbraucher darauf hinweisen, nicht Partner des finanzierten Lieferungsvertrages zu sein. Anders als beim Teilzahlungsgeschäft hat der Verbraucher nun kein Druckmittel gegen den Kreditgeber in der Hand.<sup>1476</sup> Mit dem Einwendungsdurchgriff kann sich

<sup>1473</sup> BGH, Urteil vom 26.03.2019 – XI ZR 228/17

<sup>1474</sup> Schwab, JuS 2019, 1109

<sup>1475</sup> Schwab, JuS 2019, 1109

<sup>1476</sup> Siehe Randnummer 528

der Verbraucher gem. § 359 BGB gegen den Darlehensgeber des Verbraucherdarlehensvertrages wehren, indem er ihm alle Einwendungen und Einreden aus dem finanzierten Vertrag entgegenhält. Sinn und Zweck des § 359 BGB ist es, den Darlehensnehmer nicht schlechter zu stellen, als er im Falle eines Teilzahlungsgeschäftes stünde.

Gem. § 515 BGB findet § 359 BGB auch auf **unentgeltliche Darlehensverträge** Anwendung.

Anwendbarkeit  
auf unentgeltliche  
Darlehen

#### a) Rechtsfolge des Einwendungsdurchgriffs gem. § 359 BGB

Der Einwendungsdurchgriff gewährt dem Darlehensnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Darlehensgeber.

#### b) Voraussetzungen des Einwendungsdurchgriffs gem. § 359 BGB

##### aa) Prüfungsschema

#### PRÜFUNGSSCHEMA

1. Verbundener Vertrag gem. § 358 III BGB
2. Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag
3. Kein Ausschluss des Einwendungsdurchgriffs

543

##### bb) Verbundener Vertrag gem. § 358 III BGB

Es muss sich um einen verbundenen Vertrag handeln.<sup>1477</sup>

544

##### cc) Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag.

Ferner muss der Verbraucher aus diesem verbundenen Vertrag Einwendungen haben. Dies können alle rechtshindernden, rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Einreden sein. Auf den Begriff Einwendung kommt es nicht an.<sup>1478</sup>

##### (1) Nichtigkeitseinwand

Der stärkste Einwand ist der Nichtigkeitseinwand. Ist der finanzierte Vertrag aus irgendeinem Grund nichtig, kann der Verbraucher die Nichtigkeit dem Darlehensgeber entgegenhalten und jede Darlehensrückzahlung verweigern.

545 Nichtigkeits-  
einwand

Besonderheiten ergeben sich allerdings im Falle der Anfechtungsmöglichkeit des finanzierten Vertrages. Fraglich ist, wer dann der Anfechtungsgegner ist. Im Falle der Anfechtung des verbundenen Vertrages ist eigentlich nach dem klaren Wortlaut des § 142 I BGB der Unternehmer der Anfechtungsgegner.

<sup>1477</sup> Siehe Randnummer 529

<sup>1478</sup> MünchKomm-Habersack, BGB, § 359 Rn 37

Der Allgemeine Teil des Schuldrechts erschließt sich Anfängern scheinbar schnell, wird aber von Fortgeschrittenen wegen seiner Vielschichtigkeit zu Recht gefürchtet. Dieses Skript vermittelt den Stoff systematisch und anschaulich in kleinen, aufeinander aufbauenden Schritten. Zügig erlangt man die Grundlagen des Schuldrechts sowie das nötige Klausurwissen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung der Klausurtechnik. Anhand von Fällen, kleinen Beispielen, Definitionen, Merksätzen und Klausurhinweisen zur Gutachtentechnik werden Problemschwerpunkte effektiv verdeutlicht und somit ein gezieltes Lernen ermöglicht.

**Zu diesem Zweck ist das Skript in vier Schritte unterteilt:**

- 1. Schritt: Kurze Einführung zu jedem Thema**
- 2. Schritt: Prüfungsschema**
- 3. Schritt: Am Schema orientierte Darstellung der Details**
- 4. Schritt: Hinweise zur gutachterlichen Falllösung**

#### **BESONDERS HERVORGEHOBEN WERDEN:**

Prüfungsschemata  
Klausurhinweise zur Gutachtentechnik  
Definitionen  
Merksätze



Kostenlose Lerninhalte  
erhalten Sie auf  
[verlag.jura-intensiv.de](http://verlag.jura-intensiv.de).

ISBN 978-3-96712-196-4



34,90 €

9 783967 121964

# Hat dir die Leseprobe aus dem Intensivskript **Schuldrecht AT** gefallen?

## Weitere Skripte aus der INTENSIV-REIHE:

ARBEITSRECHT

GRUNDRECHTE

STRAFRECHT AT

VERWALTUNGSRECHT AT



## Lese auch folgende Crashkurs Skripte, mit einem Klick, zur Probe:

